



Stadt Freiburg

Merkblatt

für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (Stand 2017)

Nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) sind folgende Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

- das Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG),
- die Haltung von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden (§11Abs.1 Nr. 4 TierSchG),
- das Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren (außer Nutztieren) in das Inland bzw. die Vermittlung dieser Tiere (§11Abs.1 Nr. 5 TierSchG),
- die Ausbildung von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür (§11Abs.1 Nr. 6 TierSchG),
- die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren (§11Abs.1 Nr. 7 TierSchG),
- die gewerbsmäßige Zucht / Haltung von Wirbeltieren - außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild (§11 Abs. 1 Ziff. 8a TierSchG),
- den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8b TierSchG),
- die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8c TierSchG),
- die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8d TierSchG),
- die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter („Hundeschule“) (§11Abs.1 Nr. 8f TierSchG).

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Wenn Sie Ihren Betriebssitz oder bei Tätigkeiten ohne festen Betriebssitz Ihren Wohnsitz in der Stadt Freiburg haben, wenden Sie sich bitte an:

Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Öffentliche Ordnung
-Veterinärbehörde und Lebensmittelüberwachung-
Basler Straße 2
79100 Freiburg
Tel.: +49761-201-4961
Fax.:+49761-201-4967
E-Mail: veternaeramt@stadt.freiburg.de
Internet:www.freiburg.de

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Geplante Tätigkeit
- Betriebssitz / Geschäftsadresse
- Antragsteller (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person, sofern sie nicht mit dem jeweiligen Antragsteller identisch ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Die Arten und die jeweilige Stückzahlen der Tiere, die gehalten werden sollen
- Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss (Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung...)

Unter <http://www.stadt.freiburg.de>..... finden Sie ein Antragsformular!

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung:

- der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen.
- ein Nachweis der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- bei Beantragung einer Erlaubnis für eine **gewerbsmäßige** Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG ist zusätzlich die Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister.
- Die Eignung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung für die angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen wird bei einem Vor-Ort-Termin behördlich überprüft.

Beginn der Tätigkeit:

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

In Räumlichkeiten, Haltungseinrichtungen sowie mit Tiergattungen, die im Antrag nicht genannt sind, darf die beantragte Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

Erläuterungen:

Sachkunde

liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat.

Das Veterinäramt kann als zuständige Behörde verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgesprächs der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird. Ein solches Gespräch ist insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zur Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten, zu Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Das Veterinäramt kann von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von dem Ministerium Ländlichen Raum Baden-Württemberg als gleichwertig angesehener Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.

Von der Zuverlässigkeit

ist bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. Als Nachweis für die Zuverlässigkeit ist es erforderlich, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein Führungszeugnis und, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorlegt. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurde, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handelns mit Tieren hat erkennen lassen. Dies gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, das Artenschutzrecht oder gegen Polizei oder Ordnungsrecht verhängt wurden.

Für die Tätigkeit verantwortliche Person

ist jeweils derjenige, der die Verantwortung, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Gewerbsmäßigkeit

im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden. Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit

folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,
 - **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr,
 - **Kaninchen, Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr,
 - **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
 - **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,
 - **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
 - **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
 - **Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtenden Paaren
 - **Vogelarten größer Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtende Paare
 - **Kakadu und Ara:** 5 züchtende Paare
 - **Sonstige Heimtiere:** ein zu erwartender Verkaufserlös von mehr als 2000 Euro jährlich
- Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden.

Für **landwirtschaftliche Nutztiere**

wird für das Züchten und Halten **keine Erlaubnis** benötigt.

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische.

Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas sind **keine** landwirtschaftlichen Nutztiere.

Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes:

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Für den Bereich **Zoofachhandel**

kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum geprüften Tierpflegemeister/zur geprüften Tierpflegemeisterin in Betracht.

Bei Einrichtungen zur **Schutzhundausbildung**, die nachweislich nach dem von dem Verband für das deutsche Hundewesen e. V. oder dessen angeschlossenen Mitgliedsverbänden angewandten Regelwerken in den derzeit geltenden Fassungen betrieben werden, ist von den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der verantwortlichen Person auszugehen.

Zurschaustellen:

unter diesen Begriff fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

Hundeschule:

Für diesen Bereich beachten Sie bitte auch Anlage 1 und 2.

Anlage 1

Erforderliche Sachkunde für eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG

1. Biologie des Hundes

- Anatomie des Hundes
- motorische, sensorische und kognitive Fähigkeiten
- Fortpflanzung (Verhalten Rüden/Hündin, Zyklus, Trächtigkeit, Geburt)
- Individualentwicklung (Ontogenese)
- Verhaltensbiologie
 - Soziale Organisation (Rangordnung, Sozialverhalten)
 - Ausdrucksverhalten (Kommunikation mit Artgenossen und Menschen)
 - Spielverhalten
 - Aggressionsverhalten
 - Jagdverhalten
- Domestikation (domestikationsbedingte Veränderungen)
- Rassekunde (Eignungen und rassespezifisches Verhalten)

2. Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene

- Grundlagen der Hygiene
- Grundlagen der Zucht, Haltung, Ernährung und Pflege des Hundes
- Erkennen von Abweichungen (anatomisch, physiologisch)
- Welpenentwicklung (Sozialisation und Habituation)

3. häufige Erkrankungen des Hundes, medizinische Prophylaxe/Versorgung

- Verletzungen, Erste Hilfe, Notfallmaßnahmen
- wichtige Infektionskrankheiten, wie z.B. Staupe, Parvovirose, Tollwut, Zwingerhusten
- Impfungen und Gesundheitsprophylaxe
- Endo- und Ektoparasitosen
- häufige Erkrankungen (Bewegungsapparat, Stoffwechselerkrankungen, altersbedingte Einschränkungen etc.)

4. einschlägige tierschutzrechtliche und sonstige Bestimmungen

- Tierschutzgesetz / Tierschutz-Hundeverordnung
- Sonstige Hunde betreffende Rechtsbereiche (z.B. StVO, BGB (Haftpflicht), bundes- und landesrechtliche Regelungen zu gefährlichen Hunden)

5. Ausbildung, Training

- Lernverhalten (Lernformen, klassische Konditionierung, operante/instrumentelle Konditionierung, formales, soziales Lernen)
- Kommunikation (Ausdrucksverhalten des Hundes, andere Kommunikationsformen des Hundes, Hund-Mensch-Kommunikation, Mensch-Hund-Kommunikation)
- tierschutzgerechte und tierschutzwidrige Erziehungsmethoden
- altersspezifische Ausbildung (v.a. Welpen)
- angemessene Beschäftigung und Auslastung von Hunden (rassespezifisch, altersgemäß)
- Trainingsgestaltung (Ablauf, Aufbau etc.)

- Angst- und Aggressionsverhalten sowie Angst- und Aggressionsvermeidung im Alltag/in der Hundebildung, Ursachen, Entstehung und Korrektur von Meide- und Abwehrverhalten
- Stress bei Hunden (Physiologie des Stressgeschehens, Stressvermeidung und Stressmanagement, Auswirkungen von Stress im Alltag und in der Hundebildung)
- Erkennen und Korrigieren unerwünschten Verhaltens, Verhaltensstörungen (z.B. Bellen, Zerstören, Trennungsangst, stereotypes Verhalten)
- Hundesport (Sparten, Trainingsvoraussetzungen)

6. Praktische Prüfung

Inhaltlich können bei der praktischen Prüfung folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Beurteilung eines Hundes bzw. Hund-Halter-Teams
- Erkennen von Problemverhalten
- Erkennen des Trainingszustandes
- Planung, Aufbau und Strukturierung der Übungsstunde
- Erläuterung der Trainingsmethoden (sind diese abgestimmt auf Hund und Halter?)
- Kommunikation Trainer- Halter (sind die Erklärungen verständlich und umsetzbar, wie reagiert der Trainer auf Fehlverhalten des Hundehalters)
- Verständigung und Interaktion Trainer-Hund
- Erkennen von Fehlverhalten, Stress, Überforderung während der Trainingseinheit
- Einschätzung des Erfolgs der Trainingseinheit
- Ausblick auf weitere Trainingseinheiten

Stand:

AGT-Beschluss 25. November 2015

Anlage 2

INFOBLATT für Antragsteller_in zur praktischen Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG Sachkundenachweis für die Hundebildung

Die Prüfung wird üblicherweise als Gruppenprüfung mehrerer Kandidaten mit anderen Landratsämtern (EM/LKBH) durchgeführt. Die Reihenfolge der zu prüfenden Teilnehmer eines Tages wird von der Prüfbehörde festgelegt. Die praktische Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Zur praktischen Prüfung sind im Regelfall Sachverständige zuzuziehen.

Ablauf der Prüfung

Teil 1 - Beurteilung von Videosequenzen

- Jeder Prüfling wird einzeln geprüft.
- Er bekommt im Beisein der Prüfer insgesamt 3 verschiedene Videosequenzen am Bildschirm vorgespielt. (3 Wiederholungen) Der Prüfling kann Notizen machen.
- Nach jeder Videosequenz schildert der Prüfling, welches Verhalten der Hund auf dem Video zeigt. (korrekte Benennung und Schilderung der Bedeutung)

Teil 2 - Praktische Prüfung

2a. Trainingsplan

- Die Aufgaben sind auf Karteikarten notiert.
- Der Prüfling zieht **eine** Karte.
- Er/Sie hat 15 Min. Zeit sich in einem Vorbereitungsraum auf seine/ihre Aufgabe vorzubereiten.
- 15 Min. Darstellung des Trainingsplanes mit eventueller Fragestellung der Prüfkommision.

Inhalt eines Trainingsplans:

Lernzieldefinition, notwendige Voraussetzungen im Trainingsstand der Hunde, Lernmethode, Trainingsaufbau, Verstärkerauswahl und Einsatz, Timing, Signale, Hilfsmittel, Lernsituation, 2-3 zielführende und aufeinander aufbauende Lernschritte für die praktische Umsetzung.

2b. Praktischer Gruppenunterricht

- Der Gruppenunterricht besteht aus 3 Hunde-Halter-Teams
- Der Prüfling hält eine Übungseinheit von insgesamt 30 Min. zum vorher besprochenen Thema. In der Zeit enthalten ist eine Vorstellungsrunde mit den Teilnehmern mit kurzer Erläuterung der Aufgabe und Abfragen des Leistungsstandes der Teilnehmer.

- Die Hund-Halter-Teams sollen Anleitungen zu 2-3 Übungsschritten erhalten und diese in der Zeit unter Anleitung des Prüflings praktisch umsetzen.

- Ist die Aufgabe von den Teams nicht zu lösen (Leistungsstand), kann die Aufgabe vom Prüfling abgewandelt werden muss aber immer noch zum gleichen Themenbereich passen.

Gesamtprüfungszeit: 60 Min.

Ablauf der Prüfung für Verhaltenberater_in und Hundepsychologen/innen:

1. Beratungsgespräch

Der Prüfling bekommt einen Fall für ein Beratungsgespräch vorgelegt. Schriftlich vorgegeben sind einige Fakten zum Hund (Tischvorlage). Es gibt eine Vorbereitungszeit von 10 Min.

Gespräch:

Die Prüfer_in fungieren als „Besitzer“ und können zu dem Fall befragt werden. Nach Erfragen des Verhaltensproblems sind kurz Ursachen und Zusammenhänge zu nennen und ein Trainingsplan zum Problem zu umreißen.

Zeit: 30 Min.

insgesamt 40 Min.

2. Trainingsansatz

Erste Trainingsschritte sind am Beispiel (ein Hund-Halter-Team) zu demonstrieren. Anleitung des Hundehalters zum richtigen Training.

Zeit: 15 Min.

Gesamtprüfzeit: 55 Min.